



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Mit Zustellungsurkunde



Versand vorab per E-Mail

Bearbeitung: Referat 54
Telefon: +49 (228) 30795-400
Telefax: +49 (228) 30795-499
e-Mail: fahrgastrechte@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.03.2017

— Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

5416-54frv/026-1124#002

VMS-Nummer

Betreff: Ihre IFG-Anfrage vom 22.02.2017 zur Pünktlichkeiten von Zügen

Bezug: Unser Schreiben vom 28.02.2017

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Scharfenort,

auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 22.02.2017 gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 22.02.2017 beantragten Sie gemäß § 1 IFG Zugang zu amtlichen Informationen zu dem realen Anteil an Zügen ohne Verspätung nach Unternehmen aufgelistet für das Jahr 2016.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 30795-400
Fax-Nr. +49 (228) 30795-499
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Sie baten um Informationserteilung in elektronischer Form.

II. Rechtliche Gründe

Zu 1.

Nach § 1 Abs. 1 IFG hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dies setzt voraus, dass der maßgeblichen Behörde die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen vorliegen. Nur über diese nach § 2 Nr. 1 IFG definierten amtlichen Informationen ist die Behörde in der Lage Auskunft zu geben; hieran bemisst sich der Umfang der Auskunftspflicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen dem Eisenbahn-Bundesamt nicht vor. Eine Verpflichtung des Eisenbahn-Bundesamtes, Informationen von Dritten zu beschaffen, besteht nicht.

Dem Eisenbahn-Bundesamt obliegt ausschließlich die Sicherstellung der Einhaltung eisenbahn-rechtlicher Vorschriften.

Bitte erlauben Sie mir zunächst hinsichtlich Ihrer Auffassung bezüglich des Begriffs der Verspätung folgenden Hinweis:

Die VO (EG) Nr. 1371/2007 definiert in Art. 3 Nr. 12 eine Verspätung als die Zeitdifferenz zwischen der planmäßigen Ankunftszeit des Fahrgastes gemäß dem veröffentlichten Fahrplan und dem Zeitpunkt seiner tatsächlichen oder erwarteten Ankunft. Das bedeutet, dass die Beurteilung von Verspätungen im Sinne der Fahrgastrechteverordnung allein den Aspekt der persönlichen Verspätung betrachtet. Diese persönliche Verspätung kann jedoch nicht als Grundlage für die Beurteilung der Pünktlichkeit von Zügen nach Artikel 28 VO (EG) Nr. 1371/2007 herangezogen werden.

Die Fahrgastrechteverordnung VO (EG) Nr. 1371/2007 schreibt in Artikel 28 vor, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen Dienstqualitätsnormen zu veröffentlichen haben, es wird dabei jedoch nicht explizit eine bestimmte Form hierfür vorgeschrieben, sondern nur ein bestimmter Mindestumfang bezüglich der Inhalte festgelegt.

Gemäß Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1371/2007 gilt:

(1) Die Eisenbahnunternehmen legen Dienstqualitätsnormen fest und wenden ein Qualitätsmanagementsystem zur Aufrechterhaltung der Dienstqualität an. Die Dienstqualitätsnormen haben mindestens die in Anhang III aufgeführten Bereiche abzudecken.

(2) Die Eisenbahnunternehmen überwachen die eigene Leistung anhand der Dienstqualitätsnormen. Die Eisenbahnunternehmen veröffentlichen jährlich zusammen mit ihrem Geschäftsbericht einen Bericht über die erreichte Dienstqualität. Die Berichte über die Dienstqualität sind auf den Internetseiten der Eisenbahnunternehmen zu veröffentlichen. Sie werden ferner über die Internetseite der Europäischen Eisenbahnagentur zugänglich gemacht.

Dabei sind nach Anhang III mindestens folgende Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen:

- Informationen und Fahrkarten
- Pünktlichkeit der Verkehrsdienste, allgemeine Grundsätze für die Bewältigung von Betriebsstörungen
- Zugausfälle
- Sauberkeit des Fahrzeugmaterials und der Bahnhofseinrichtungen (Luftqualität in den Wagen, Hygiene der sanitären Einrichtungen usw.)
- Befragung zur Kundenzufriedenheit
- Beschwerdebearbeitung
- Erstattungen und Ausgleichszahlungen bei Nichterfüllung der Dienstqualitätsnormen
- Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität.

In Deutschland ist die Anwendung von Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1371/2007 für den Schienenpersonennahverkehr durch § 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) ausgenommen. Dennoch erstellen auch viele private Eisenbahnverkehrsunternehmen vergleichbare Berichte.

Durch diese Ausnahmeregelung ist in Deutschland lediglich die DB Fernverkehr AG berichtspflichtig nach Artikel 28 der VO (EG) Nr. 1371/2007. Für das Jahr 2015 wurde ein solcher Qualitätsbericht mit den oben angeführten Inhalten auf der Homepage der Deutschen Bahn AG publiziert; wir gehen davon aus, dass der Bericht für das Jahr 2016 in Kürze veröffentlicht wird.

Bitte wenden Sie sich aus den genannten Gründen direkt an die Eisenbahnverkehrsunternehmen, um die begehrten Informationen zu erhalten.

Zu 2.

Gemäß § 10 IFG ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 9 Abs. 4 IFG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Elektronisch gezeichnet und ohne Unterschrift gültig